

BVerwG: Eine Veränderungssperre bleibt trotz Aufgabe der Planungsabsicht durch Gemeinde wirksam, wenn die Gemeinde einer Planungspflicht unterliegt

Eine Veränderungssperre wird unwirksam, wenn die Voraussetzungen, die für ihren Erlass bestehen, während ihrer Geltungsdauer endgültig wegfallen. Dem entsprechend ist allgemein anerkannt, dass eine Veränderungssperre insbesondere dann unwirksam wird, wenn eine Gemeinde die zu Grunde liegende Planungskonzeption dauerhaft aufgibt.

Mit Urteil vom 17.09.2003 (4 C 14/01 - BVerwGE 119, 25) hatte das BVerwG entschieden, dass eine Gemeinde im Einzelfall einer Planungspflicht unterliegen und daher verpflichtet sein kann, einen Bebauungsplan aufzustellen und zur Sicherung der Planung eine Veränderungssperre zu erlassen. Eine derartige Planungspflicht kann bspw. bestehen, wenn die planersetzende Vorschrift des § 34 BauGB eindeutig nicht mehr ausreicht, um die städtebauliche Ordnung und Entwicklung zu ordnen und deshalb städtebauliche Missstände oder Fehlentwicklungen bereits eingetreten sind oder in naher Zukunft einzutreten drohen.

Mit Beschluss vom 05.06.2012 (4 BN 41/11) hat das BVerwG diese Rechtsprechung präzisiert. Unterliegt die Gemeinde einer Planungspflicht, so kann diese beinhalten, eine Veränderungssperre nicht nur zu erlassen, sondern diese nicht wieder aufzuheben. In einem solchen Fall kommt es für die Fortdauer der Wirksamkeit der Veränderungssperre nicht allein darauf an, ob eine Gemeinde ihre Planungsvorstellungen aufgibt, sondern ob sie dies ohne Verstoß gegen ihre Planungspflicht auch darf.